

c. 1374

„Qui nomen dat consociationi, quae contra Ecclesiam machinatur, iusta poena puniatur; qui autem eiusmodi consociationem promovet vel moderatur, interdicto puniatur.“

„Wer einer Vereinigung beiträgt, die gegen die Kirche Machenschaften betreibt, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden; wer aber eine solche Vereinigung fördert oder leitet, soll mit dem Interdikt bestraft werden.“

von Anna Krähe

Der vorliegende Beitrag gehört zur sechsteiligen Reihe „Wann Kirche straft und warum“, in der ausgewählte Kanones aus dem besonderen Teil des kirchlichen Sanktionsrechts, cc. 1364-1398 CIC/1983, vorgestellt werden. Bisherige Teile: [Teil 1 \(c. 1369\)](#).

Das sechste Buch des CIC/1983 „Über die Sanktionen in der Kirche“, das kirchliche Strafrecht, ordnet sich in seinem zweiten Teil „Über die Strafen für einzelne Straftaten“ in je mehrere thematische Zusammenstellungen der einzelnen Deliktsgüter, Personen und Ansprüche, welche durch die genannten Delikte verletzt werden könnten bzw. durch die Strafandrohung geschützt werden sollen. Wurden im ersten Titel die klassischen Glaubensdelikte wie insbesondere Häresie, Apostasie und Schisma (vgl. dazu c. 1364 iVm c. 755) zusammen mit einer Reihe von Tatbeständen behandelt, welche die kirchliche Einheit potentiell gefährden, nimmt der zweite Titel „Über Delikte gegen kirchliche Autoritäten und die Freiheit der Kirche“, cc. 1370-1377, die Kirche spezifischer in den Blick: Zum einen sollen durch einen Teil der aufgezählten Straftatbestände Träger bestimmter kirchlicher Ämter oder Statusgruppen in ihrer Tätigkeit sowie die Verbindlichkeit ihrer Aussagen, Handlungen und der ihnen geschuldete Gehorsam geschützt werden. Zum anderen möchte der Gesetzgeber mit diesen Normen Eingriffe in die freie Ausübung kirchlicher Rechte und kirchlicher Güter verhindern. Dem liegt das Bestreben zugrunde, die öffentliche Ordnung der Kirche in personeller, materieller und teils auch institutioneller Hinsicht abzusichern. Diesem Bestreben entspricht auch c. 1374, der all denjenigen eine kirchliche Sanktion androht, die in irgendeiner Weise mit Vereinigungen kooperieren, deren Tätigkeit sich gegen die Kirche richtet. Richtet sich die Tätigkeit von Vereinigungen nämlich im Ganzen oder auch nur in Teilen gegen kirchliche Rechte, Personen oder Güter – ist also im Kern kirchenfeindlich – so gefährdet das auch die gemeinschaftliche Ordnung und das Gemeinwohl. Die Sanktionsnorm des c. 1374 soll dieser Gefahr vorbeugen und möglichst Schaden von der Kirche abwenden.

Wie alle unter diesem Titel des kirchlichen Sanktionsrechts behandelten Tatbestände adressiert der Gesetzgeber auch c. 1374 an einen unbestimmten Personenkreis. „Wer“ sich der genannten Delikte strafbar machen kann, lässt sich daher nur über c. 11 näher definieren. Demnach werden durch rein kirchliche Gesetze nur und all jene verpflichtet, die in der katholischen Kirche des lateinischen Rechts getauft oder in sie aufgenommen wurden. Die Normen des kirchlichen Sanktionsrechts verdanken sich nach ganz herrschender Meinung rein kirchlicher Setzung, sodass sie alle Katholik*innen nach Vollendung des siebten Lebensjahres verpflichten.

Es werden dann in c. 1374 zwei oder eher drei Tatbestände mit je unterschiedlichen Rechtsfolgen benannt, die sich alle um Vereinigungen drehen, deren Machenschaften sich gegen die Kirche richten. Der Gesetzgeber spezifiziert an dieser Stelle nicht näher, welche Vereinigungen dies sein könnten. Ein Blick in andere kodikarische Regelungen zu *consociationes*, insbesondere c. 215 und c. 298, hilft wenig

weiter, denn der Gesetzgeber liefert an diesen Stellen keine Legaldefinition von „Vereinigungen“. Grundlegend sowohl für *consociationes* in c. 215 also auch c. 1374 dürften aber die allgemeinen Elemente des Vereinigungsbegriffs sein: So handelt es sich um eine bestimmbare Gesamtheit von Personen, die sich zur Verfolgung eines bestimmten gemeinsamen Zwecks zusammengeschlossen haben. Der Zweck kirchlicher Vereinigungen auf der Basis von c. 215 besteht, wie dort beschrieben, in der Förderung des kirchlichen Lebens – Caritas, Frömmigkeit, christliche Berufung –, weswegen solche Vereinigungen zumindest aller Wahrscheinlichkeit nach nicht kirchenfeindlich tätig werden. Über den kirchlichen Kontext hinaus können die Gläubigen ebenfalls nach weltlichem Recht Vereinigungen beitreten (vgl. z.B. [Art. 9 GG](#); [§§21ff. BGB](#)). Mit c. 1374 setzt der kirchliche Gesetzgeber diesen grundlegenden Garantien der Vereinigungsfreiheit aber dort eine Grenze, wo es sich um Vereinigungen handelt, „*quae contra Ecclesiam machinatur*“. Die Vereinigung muss also in irgendeiner Form – mündlich, schriftlich, analog oder digital – tätig werden und dabei das Ziel haben, der Kirche zu schaden, indem sie sich z.B. gegen kirchliche Autoritäten oder bestimmte kirchliche Rechte oder Privilegien richtet. Die Vereinigung muss nachweisbar antikirchlich aktiv sein, was aber wohl nicht heißen muss, dass diese Tätigkeit auch den eigentlichen Vereinigungszweck darstellt. Die Beurteilung, welche Vereinigungen unter die Vorgaben des c. 1374 fallen, kann entweder vom Gesetzgeber in Form von Gesetzen oder Allgemeindekreten getroffen werden oder ist im Einzelfall innerhalb eines kirchlichen Strafverfahrens zu prüfen.

In Satz 1 des c. 1374 wird der Beitritt zu einer solchen Vereinigung bestraft. Gemeint ist damit jede Form einer nachweisbaren Mitgliedschaft. Zur Erfüllung dieses Tatbestands ist darüber hinaus aber wohl keine aktive Mitarbeit in der Vereinigung erforderlich. Das geltende Recht der katholischen Ostkirchen stellt in can. 1448 § 2 CCEO in fast wortwörtliche Übereinstimmung mit c. 1374 Satz 1 ausschließlich diesen Tatbestand unter Strafe. Im Recht der lateinischen Kirche wird in c. 1374 Satz 2 darüber hinaus ein zweiter Tatbestand umschrieben, nämlich die Förderung oder auch Leitung einer kirchenfeindlichen Vereinigung. Diese Aktivitäten werden im Vergleich zur bloßen, also unter Umständen auch rein passiven, Mitgliedschaft härter sanktioniert, was darauf schließen lässt, dass der Gesetzgeber sie als schwerwiegender ansieht. Die Leitung einer kirchenfeindlichen Vereinigung schließt die Mitgliedschaft wohl grundsätzlich ein, sodass hier eine Strafbarkeit des bzw. der Betreffenden nach c. 1374 Satz 1 und 2 in Frage kommt. Die Förderung einer solchen Vereinigung hingegen ist wohl nicht notwendig mit einer Mitgliedschaft verbunden. So sind auch Fälle der finanziellen oder organisatorischen Unterstützung durch Nicht-Mitglieder denkbar, welche der Arbeit der Vereinigung förderlich sind. (Ob die Förderung auch den antikirchlichen Aktivitäten der Vereinigung dient, ist dabei aber wohl nicht entscheidend. Nach dem Wortlaut des c. 1374 Satz 2 kommt es einzig darauf an, dass die Förderung einer solchen Vereinigung an sich zugutekommt.)

Wie fast alle kirchlichen Straftatbestände erfordert auch c. 1374 die Vorsätzlichkeit des Handelns (vgl. c. 1321 § 2). Das bedeutet im Fall des c. 1374, dass der bzw. die Betreffende nicht nur faktisch einer kirchenfeindlichen Vereinigung beitreten, diese fördern oder leiten muss, sondern dass er auch um die Kirchenfeindlichkeit der Vereinigung wissen und sein Handeln sodann willentlich erfolgen muss. Wer also (schuldlos) nicht um die antikirchlichen Aktivitäten der Vereinigung weiß oder nicht um die Strafbarkeit im Sinne des c. 1374, der kann unter Umständen straffrei bleiben oder er hat eine mildere Strafe zu erwarten.

Wenn nun bis hierhin eines oder mehrere der in c. 1374 genannten Delikte verwirklicht wurden und der bzw. die Betreffende diese auch vorsätzlich begangen hat, dann ist in der Regel eine der genannten

Sanktionen zu verhängen. Im Fall der Mitgliedschaft in einer kirchenfeindlichen Vereinigung nach Satz 1 fordert der Gesetzgeber verpflichtend die Verhängung einer „*iusta poena*“ („*congrua poena*“ in can. 1448 § 2 CCEO). Die „gerechte Strafe“ gehört in die Kategorie der sogenannten unbestimmten Sanktionen (c. 1315 § 2), sodass hier – angepasst an die Umstände des Einzelfalls – (fast) die ganze Bandbreite der zur Verfügung stehenden kirchlichen Sanktionsmittel in Frage kommt. Wie die cc. 1317-1319 nahelegen, sind besonders schwere und insbesondere Strafen für immer hier aber wohl ausgeschlossen. Darüber hinaus ist das schwerwiegendere Delikt des c. 1374 Satz 2, die Förderung oder Leitung einer antikirchlichen Vereinigung, mit der verpflichtenden Beugestrafe des Interdikts bedroht (c. 1332), was die Vermutung nahelegt, dass die Straftat des Satz 1 in jedem Fall wohl nicht härter zu bestrafen ist. Das Interdikt, umgangssprachlich teils auch als „Gottesdienstsperr“ bezeichnet, schließt den oder die Betreffende von jeglichen Diensten bei der Eucharistiefeier und anderen Gottesdiensten ebenso aus wie vom Empfang oder der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien. Im Rahmen des c. 1374 Satz 2 erscheint die Verhängung einer Beugestrafe sinnvoll, denn bei ihr kommt zu den konkreten Tatbestandsmerkmalen noch hinzu, dass der oder die Betreffende „widersetzlich“ handelt, also hartnäckig in einem abzulehnenden Verhalten verharret; im Fall des c. 1374 Satz 2 also an Förderung oder Leitung der kirchenfeindlichen Vereinigung festhält. In dem Moment, in dem diese *contumacia* wegfällt (Indizien dafür sind nach c. 1347 § 2 wahre Reue, Wiedergutmachung von Schäden und Behebung von Ärgernissen), hat der oder die Bestrafte einen Anspruch auf Aufhebung der Sanktion (c. 1358 § 1). Insofern ist die Beugestrafe hier ein sinnvolles Mittel zur Erreichung des Normzwecks, nicht nur die Förderung oder Leitung kirchenfeindlicher Vereinigungen durch Gläubige zu verhindern, sondern – sofern dennoch geschehen – diese schnellst möglich wieder zu beenden. Über den Bereich des kirchlichen Sanktionsrechts im CIC/1983 hinaus können die Folgen in Deutschland aber auch arbeitsrechtlicher Natur sein. Nach Art. 5 Abs. 2 Nr. 1. c) der [Grundordnung des kirchlichen Dienstes](#) stellt die Straftat des c. 1374 für Angehörige des kirchlichen Dienstes einen schwerwiegenden Loyalitätsverstoß dar und wird damit grundsätzlich als Kündigungsgrund angesehen.

Mit c. 1374 hat der Gesetzgeber des CIC/1983 eine recht kompakte und sowohl in Tatbestand und Rechtsfolge als auch bezüglich des Regelungszwecks gut einsichtige Norm in das kirchliche Sanktionsrecht übernommen, deren Anwendungsbereich heute aber möglicherweise dem einen oder der anderen Leser*in eher gering erscheinen mag. So mag es im ersten Moment auch überraschen, dass nach Einschätzung von Wilhelm Rees nur „[w]enige Einzelbestimmungen des Codex Iuris Canonici 1983 [...] mit solcher Spannung erwartet [wurden] wie die Neufassung des c. 2335 CIC/1917“ ([W. Rees, Die Strafgewalt der Kirche](#), 446), der Vorgängernorm des heutigen c. 1374. Diese gespannte Erwartungshaltung lag darin begründet, dass can. 2335 CIC/1917, anders als die heutige Regelung, erst in Satz 2 die Mitgliedschaft in einer antikirchlichen oder antistaatlichen (!) Vereinigung allgemein unter Strafe stellte. Im Satz 1 des can. 2335 CIC/1917 hatte der damalige Gesetzgeber zuvor schon eine ganz konkrete Vereinigung als Maßstab für diese kirchenfeindlichen Vereinigungen benannt: *secta massonica* – Die Freimaurer.

Die Ablehnung der Freimaurerei seitens der Kirche reicht fast bis in die Anfangszeit dieser Vereinigung zurück. Zu Beginn des 18. Jh. hatten sich vier der an die mittelalterliche Steinmetz-Zunft anknüpfenden Logen in England zur „Großloge von London und Westminster“ zusammengeschlossen. Von England aus verbreiteten sich die Maurer dann recht zügig auch auf dem europäischen Kontinent. Die Kirche reagierte schnell und nachdrücklich auf diese Entwicklung, indem die Freimaurer bereits 1738 (ein Jahr nach Gründung der ersten Freimaurerloge in Deutschland [Hamburg]) von Clemens XII. im Ap. Schreiben „*In eminenti apostolus specula*“ (vgl. DH 2511-2513) erstmals mit der Exkommunikation belegt

wurden. Ausschlaggebende Gründe für diese Verurteilung schienen zum einen der Charakter der Freimaurer als Gemeinbund, denn „wenn sie nämlich nicht böse handeln würden, würden sie das Licht (der Öffentlichkeit) nicht so sehr meiden“ (ebd., 2511); zum anderen wurden die Freimaurer „als der Häresie verdächtig“ (ebd., 2513) eingeschätzt. In Folge dieser kirchlichen Positionierung gegen die Freimaurerei, die von den Päpsten des 18. und 19. Jh. beständig wiederholt wurde, fanden diese dann auch gleich an mehreren Stellen Eingang in das kirchliche Gesetzbuch von 1917. Neben der Verhinderung des Zugangs zu Ordensgemeinschaften für Freimaurer (vgl. can. 542 n. 1, 572 § 1 n. 3 CIC/1917) und can. 1240 § 1 n. 1 CIC/1917, demnach Freimaurer vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen waren, wiederholte zunächst can. 2335 CIC/1917, dass Mitglieder in der „Maurer-Sekte“ sich die von selbst eintretende Exkommunikation zuziehen. Für Kleriker und Religiösen, die sich den Freimaurer anschlossen, kamen nach c. 2336 § 1 CIC/1917 noch weitere Strafen hinzu und sie waren nach § 2 auch beim Hl. Offizium anzuzeigen.

Trotz diesbezüglicher Anregungen äußerten sich die Konzilsväter in den Texten des II. Vatikanischen Konzils nicht zu den Freimaurern und ebenso wenig nahm die mit der Überarbeitung des kirchlichen Strafrechts beauftragte Kommission eine spezifische Sanktionierung der Mitgliedschaft bei den Freimaurern in den ersten Entwurf des (neuen) kirchlichen Sanktionsrecht aus dem Jahr 1973 auf. Dies lag wohl auch am Bestreben der Reformkommission, die einzelnen Deliktstatbestände möglichst für eine Vielzahl von Fällen offen zu halten und zudem – gerade auch in diesem Bereich – die Regelung eher den teilkirchlichen Gesetzgebern zu überlassen. Erst nach deutlicheren Forderungen zur Einführung eines solchen Kanons wurde der dem heutigen c. 1374 wörtliche Entsprechung can. 1326 [Schema CIC/1980](#) in den ersten Gesamtentwurf des neuen Kodex aufgenommen.

Parallel zum Reformprozess des kirchlichen Gesetzbuchs hatte die Kongregation für die Glaubenslehre die Bischofskonferenzen bereits 1974 auf Nachfrage darauf hingewiesen, dass can. 2335 CIC/1917 wie alle kirchlichen Strafgesetze eng auszulegen sei und insofern eine Mitgliedschaft nur sanktioniert werde, wenn die betreffende Vereinigung „wirklich gegen die Kirche arbeit[e]“ (Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben des Präfekten der Glaubenskongregation Kardinal Seper vom 18. Juli 1974 über die Mitgliedschaft in Freimaurervereinigungen [Prot. Nr. 272/44]: AfkKR 143 [1974], 460). Darüber hinaus wurde die Gültigkeit der bestehenden Rechtslage bis zur Änderung des Gesetzbuchs bestätigt und auf die offensichtlich sehr unterschiedlichen regionalen Verhältnisse hingewiesen. In Deutschland wurde Mitte der 1970er Jahre ein offizieller Gesprächsprozess zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und den [Vereinigten Großlogen von Deutschland](#) angestrengt, der zentral die Frage klären sollte, ob eine Mitgliedschaft bei den Freimaurern unter den veränderten Umständen in der zweiten Hälfte des 20. Jh. möglich und doch mit dem katholischen Glauben vereinbar sei. Nach sechsjährigen Gesprächen, in denen einer Arbeitsgruppe der DBK vertieft Einblick in Rituale und Überzeugungen der Freimaurer gewährt wurde, gelangten die deutschen Bischöfe zu der Erkenntnis, dass „[d]ie gleichzeitige Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche und zur Freimaurerei [...] unvereinbar“ ist (DBK, Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. Mai 1980 zur Frage der Mitgliedschaft von Katholiken in der Freimaurerei: [AfkKR 149 \[1980\], 164-174](#)). Nachdem andere Bischofskonferenzen offensichtlich zu anderen Einschätzungen gelangt waren, stellte die Glaubenskongregation im Jahr 1981 nochmals klar, dass die Strafandrohung des can. 2335 CIC/1917 Bestand habe und einzelne Bischofskonferenzen nicht eigenständig zur Einschätzung gelangen könnten, diese für ihren Bereich außer Kraft zu setzen (vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, [Erklärung](#) v. 17.02.1981: [AAS 73 \[1981\]](#), 240f.). Ihren nächsten Schritt zur Klärung der Frage des Umgangs mit der Freimaurerei unternahm die Kongregation für die Glaubenslehre sodann mit ihrer Erklärung vom 26. November 1983; einem in gewisser

Weise durchaus sehr markanten Datum, handelte es sich hierbei doch um den Vortag des Inkrafttretens des CIC/1983. Während eben dieser neue Kodex in c. 1374 – und auch darüber hinaus – die Freimaurerei in keiner Weise erwähnt, stellte die Glaubenskongregation heraus, dass dennoch das „negative Urteil der Kirche über die freimaurerischen Vereinigungen [...] unverändert [bleibt], weil ihre Prinzipien immer als unvereinbar mit der Lehre der Kirche betrachtet wurden und deshalb der Beitritt zu ihnen verboten bleibt. Die Gläubigen, die freimaurerischen Vereinigungen angehören, befinden sich also im Stand der schweren Sünde und können nicht die heilige Kommunion empfangen“ ([Kongregation für die Glaubenslehre, Urteil unverändert v. 26.11.1983](#); auch [AAS 76 \[1984\]](#), 300). Auch für ihre Teilkirchen könnten die örtlichen Autoritäten nicht zu einem gegenteiligen Urteil gelangen. Ein Jahr später erläuterte die Glaubenskongregation diese Erklärung nochmals und lieferte nun auch eine umfassendere inhaltliche Begründung zur Ablehnung der Freimaurerei. Dabei wird neben der Gefahr, welche das „Klima der Geheimhaltung“ mit sich bringe, vor allem auf die relativistischen und naturalistischen Prinzipien die Freimaurerei verwiesen, die letztlich nicht mit dem christlichen Glauben zu vereinbaren seien (vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, [Unvereinbarkeit von christlichem Glauben und Freimaurerei - Überlegungen ein Jahr nach der Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre v. 11.03.1985](#)).

Seit Inkrafttreten des CIC/1983 stehen damit das Verbot der Mitgliedschaft von Katholik*innen bei den Freimaurern als moralische Norm (auf der „Ebene des Glaubens und seiner sittlichen Forderungen“; ebd.), deren Verletzung als schwere Sünde zu verstehen ist und die Sanktionierung der Mitgliedschaft sowie Leitung oder Förderung kirchenfeindlicher Vereinigungen im Sinne des c. 1374 nebeneinander. Inwieweit katholische Anhänger*innen des Freimaurertums neben dem Verhafteten im Stand der schweren Sünde und deren (Rechts-)Folgen auch kirchliche Sanktionen treffen, bleibt in gewisser Weise offen. Sehr wahrscheinlich ist zunächst, dass ein katholisches Freimaurermitglied, welches die Prinzipien der Vereinigung vollumfassend teilt, höchstwahrscheinlich eine Straftat gegen den Glauben in Form einer Häresie, Apostasie oder eines Schismas begeht, womit die Tatstrafe der Exkommunikation einhergeht (vgl. c. 1364). Dies ist und bleibt aber eine Tatsachenfrage des Einzelfalls, auch wenn die Mitgliedschaft bei einer Freimaurerloge wohl ein durchaus starkes Indiz darstellt. Ob die Freimaurerlogen einzeln oder generell als kirchenfeindliche Vereinigungen im Sinne des c. 1374 anzusehen sind und eine Mitgliedschaft bzw. möglicherweise sogar Förderung oder Leitung darin auch als Handlung gegen die Kirche zu verstehen und aufgrund dessen nach c. 1374 zu sanktionieren sind, kann abstrakt wohl nicht beantwortet werden; auch hier müssten im Einzelfall die tatsächlichen kirchenfeindlichen Aktivitäten nachgewiesen werden.

Mit Blick auf das kirchliche Sanktionsrecht lehrt diese Auseinandersetzung mit c. 1374 wohl zum einen, wie diffizil die Anwendung straf- und sanktionsrechtlicher Normen im Einzelfall sein kann, und dass selbst im Rahmen der gesetzgeberischen Mahnung des c. 18 zur engen Auslegung von Sanktionsnormen teils ein recht großer Interpretationsspielraum bleibt. Zum anderen kann c. 1374 gerade in seiner Nähe zur Auseinandersetzung mit der Freimaurerei als gutes Beispiel gelten wie der kirchliche Gesetzgeber das Sanktionsrecht des CIC/1983 soweit möglich auf den Bereich des *forum externum* beschränkt. Ziel von kirchlicher Strafandrohung und Sanktionierung ist es die kirchliche Ordnung vor Angriffen und Schäden zu bewahren, durch welche die kirchliche Gemeinschaft gefährdet werden könnte. Auch hierbei ist die *salus animarum* das oberste Gesetz (vgl. c. 1752), sodass auch die Straftäter*innen nicht aus dem Blick geraten dürfen und Sanktionen auch als Möglichkeit zur Besserung genutzt werden können. Aber für das kirchliche Sanktionsrecht ist, wie der Fall des c. 1374 zeigt, eben nicht das mögli-

che sündige Verhalten des oder der Betreffenden entscheidend – dies ist eine Frage im *forum internum*. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob für die ganze kirchliche Gemeinschaft vom Tun des oder der Einzelnen die Gefahr ausgeht, dass Grundpfeiler des kirchlichen Gemeinschaftslebens, dass Personen, Rechte, Güter in der Kirche angegriffen oder beschädigt werden. Ist dies der Fall – wie beispielsweise bei der Kooperation mit kirchenfeindlichen Vereinigungen –, dann kann die Kirche als letztes Mittel Sanktionen verhängen um ihre Ordnung und die Gemeinschaft aller Gläubigen zu schützen.